

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 30. 6. 2017

**Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft an der
FH Campus Wien**
A-1100 Wien



Exemplar: PDF

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	3
2. Aufgliederung und Erläuterung von Jahresabschlussposten	4
3. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse.....	5
4. Prüfvermerk.....	7
5. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	10

Anlagen

- I. Allgemeine Auftragsbedingungen für die Durchführung von Abschlussprüfungen
- II. Jahresabschluss mit Anhang für das Geschäftsjahr 2016/2017
(Erstellt vom steuerlichen Vertreter)
- III. Jahresvoranschlag 2016/2017 mit Soll-Ist-Vergleich
- IV. Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse

An die Vorsitzende der Fachhochschulvertretung
an der Fachhochschule Campus Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.6.2017 der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien,
Wien,**

(im Folgenden kurz „ÖH FH Campus Wien“ oder „Körperschaft“ genannt), abgeschlossen und
erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1.1. Abschluss des Prüfungsvertrages

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien, vertreten durch die
Vorsitzende, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2017 unter
Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine
Pflichtprüfung gem. § 40 HSG 2014.

Bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien handelt es sich um eine
Körperschaft öffentlichen Rechts.

1.2. Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung
die gesetzlichen Vorschriften gem. HSG 2014 und die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der
Kontrollkommission, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der
Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen, beachtet
wurden.

Die Richtlinien der Kontrollkommission wurden uns von der Auftraggeberin übermittelt. Wir haben die
Richtlinien zur Kenntnis genommen und bei der Prüfung entsprechend berücksichtigt.

Eine Prüfung der Gebarung im Hinblick auf die Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit war
nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die
berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese
Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards
on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die

Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

1.3. Durchführung der Prüfung

Wir führten die Prüfung von April bis Juli 2018 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Dr. Andreas Köninger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

1.4. Auftragsbedingungen

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen“ (Anlage I) einen integrierenden Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Körperschaft und Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON JAHRESABSCHLUSSPOSTEN

In Bezug auf eine detaillierte Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses verweisen wir auf den als Anlage angeschlossenen Jahresabschlussbericht des steuerlichen Vertreters und die darin enthaltenen Saldenaufgliederungen sowie auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses

Bei unseren Prüfungshandlungen konnten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien der Kontrollkommission feststellen.

Gem. der Richtlinie der Kontrollkommission für Budgetierung und Jahresabschluss besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und einem Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlags und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen. Ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse ist dem Jahresabschluss beizulegen.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2017 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Buchführung erfolgt in Form einer doppelten Buchhaltung; die Buchhaltung wird auf dem EDV-System „BMD“ abgewickelt. Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt, erläutern die Geschäftsfälle ausreichend und sind nach dem vorgeschriebenen Kontenrahmen verbucht.

Die einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden in formeller Hinsicht mit dem Hauptbuch und in materieller Hinsicht mit Saldenbestätigungen und den Ergebnissen unserer Stichproben abgestimmt. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurden die §§ 201 ff UGB sinngemäß beachtet. Für erkennbare Risiken wurde durch entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen ausreichend vorgesorgt.

Der Jahresabschluss wurde ferner auf Übereinstimmung mit den Ausweis-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HSG 2014 iVm. den Richtlinien der Kontrollkommission in der geltenden Fassung überprüft.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Angaben zu Dienstverträgen

Im Geschäftsjahr 2016/17 wurde ein Dienstvertrag abgeschlossen, der bis zur Inkrafttretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (1.1.2017) von der Kontrollkommission nicht genehmigt wurde. Ab 1.1.2017 sind Dienstverträge von der Kontrollkommission nicht mehr genehmigungspflichtig. Darüber hinaus wurde beim Abschluss von Dienstverträgen festgestellt, dass die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet wurden.

3.3. Erteilte Auskünfte und Vollständigkeitserklärung

Die zur Durchführung der Prüfung benötigten Unterlagen wurden uns uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhielten wir von allen uns benannten Personen alle erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen.

Eine von der Vorsitzenden und vom Wirtschaftsreferenten unterzeichnete Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen. Darin wurde bestätigt, dass im vorliegenden Jahresabschluss zum 30. Juni 2017 alle Vermögensgegenstände, Rückstellungen, Schulden und Eventualverbindlichkeiten vollständig erfasst wurden.

3.4. Feststellungen zu Tatsachen gem. § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen.

Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gem. § 22 URG sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien,
1100 Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30.06.2017 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und den Richtlinien der Kontrollkommission ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder

Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, am 20.7.2018

DR. ANDREAS KÖNINGER

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH



Dr. Andreas Köninger
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

5. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Campus Wien ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Den Vorsitz in der Fachhochschulvertretung der HochschülerInnenschaft im Zeitraum von 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 führten:

Kathrin Romanowski	Vorsitzende (bis 17.3.2017)
Patricia Lang	Vorsitzende (ab 17.3.2017)
Konstantin Neudecker	1. stellvertretender Vorsitzender (bis 17.3.2017)
Andre Poimer	1. stellvertretender Vorsitzender (ab 17.3.2017)
Katharina Fehrer	2. stellvertretende Vorsitzende (bis 13.10.2016)
Patricia Lang	2. stellvertretende Vorsitzende (13.10.2016 bis 17.3.2017))
Tobias Kurtze	Wirtschaftsreferent (bis 13.10.2016)
Kröpfl Stefan	Wirtschaftsreferent (ab 13.10.2016)

Gemäß HochschülerInnengesetz 2014, in der geltenden Fassung, umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Die ÖH FH Campus Wien unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts nicht der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeltraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung und verpflichtet den Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einverständnis zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlatwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

JAHRESABSCHLUSS

2016/2017

HochschülerInnenschaft an der FH Campus

1100 Wien , Favoritenstraße 226 A.E.01

Mag. Veronika Weiß

Steuerberatung
1010 Wien Judengasse 7/21

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 30. Juni 2017	1
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017	2
Bilanz zum 30. Juni 2017	3 - 4
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017	5 - 7
Anhang	8 - 10

	30.6.2017 €	30.6.2016 €	Passiva	30.6.2017 €	30.6.2016 €
Aktiva					
A. Anlagevermögen			A. Reinvermögen/Rücklagen/Eigenkapital		
I. Sachanlagen	5.191,64	2.753,92	Kumulierter Gebarungszugang/ -abgang aus Vorperioden	194.629,05	1.040,36
B. Umlaufvermögen			Gebarungszugang/ -abgang der laufenden Periode	166.394,48	93.097,75
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	83.249,30	0,00		361.023,53	94.138,11
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	287.302,51	112.150,59	B. Rückstellungen	5.713,26	2.000,00
	370.551,81	112.150,59	C. Verbindlichkeiten	9.006,66	18.766,40
Summe Aktiva	375.743,45	114.904,51	Summe Passiva	375.743,45	114.904,51

	2016/2017 €	2015/2016 €
1. Studierendenbeiträge	251.794,95	166.826,76
2. Sonstige Zuwendungen des Bundes	9.725,00	0,00
3. Sonstige Spenden und Zuwendungen	27.451,94	9.691,29
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3	288.971,89	176.518,05
5. Personalaufwand	43.371,22	13.701,73
6. Steuern und Abgaben	5,69	1,89
7. Sachaufwand	70.640,73	64.954,46
8. Abschreibungen	1.773,74	1.692,28
9. Zwischensumme aus Z 5 bis 8	-115.791,38	-80.350,36
10. Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	0,00	6.439,58
11. Aufwendungen aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten	6.808,79	9.517,08
12. Zwischensumme aus Z 10 bis 11 (Ergebnis aus Großveranstaltungen)	-6.808,79	-3.077,50
13. Ergebnis aus der ordentlichen Gebarung	166.371,72	93.090,19
14. Vermögenserträge	22,76	7,56
15. Zwischensumme aus Z 14 bis 14 (Ergebnis aus der Finanzgebarung)	22,76	7,56
16. Jahresüberschuss	166.394,48	93.097,75

Aktiva	30.6.2017		30.6.2016	
	€	%	€	%
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.191,64	1,4	2.753,92	2,4
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				
2300 Sonstige Forderungen	83.249,30	22,2	0,00	0,0
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
2700 Kasse	0,00	0,0	3.393,83	3,0
2701 Registrierkassa	10.636,61	2,8	0,00	0,0
2800 Bankguthaben	276.820,06	73,7	108.656,76	94,6
2895 Schwebende Geldbewegungen	-154,16	-0,0	100,00	0,1
	<u>287.302,51</u>	76,5	<u>112.150,59</u>	97,6
	370.551,81	98,6	112.150,59	97,6
Summe Aktiva	<u>375.743,45</u>	100,0	<u>114.904,51</u>	100,0

Passiva	30.6.2017		30.6.2016	
	€	%	€	%
A. Reinvermögen/Rücklagen/ Eigenkapital				
Kumulierter Gebarungszugang/ - abgang aus Vorperioden				
9210 Kapital Übertragung ÖH BV	101.531,30	27,0	1.040,36	0,9
9380 Gewinnvortrag aus Vorjahren	93.097,75	24,8	0,00	0,0
	<u>194.629,05</u>	51,8	<u>1.040,36</u>	0,9
Gebarungszugang/ -abgang der laufenden Periode				
9480 Jahresgewinn	166.394,48	44,3	93.097,75	81,0
	<u>361.023,53</u>	96,1	<u>94.138,11</u>	81,9
B. Rückstellungen				
1. Personalrückstellungen				
3041 Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	1.353,26	0,4	0,00	0,0
2. sonstige Rückstellungen				
3062 Rückstellung für Jahresabschluss	3.360,00	0,9	1.000,00	0,9
3063 Rückstellung für Wirtschaftsprüfung	1.000,00	0,3	1.000,00	0,9
	<u>4.360,00</u>	1,2	<u>2.000,00</u>	1,7
	<u>5.713,26</u>	1,5	<u>2.000,00</u>	1,7
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	1.854,05	0,5	18.216,40	15,9
2. sonstige Verbindlichkeiten				
2584 Kautionen	3.919,00	1,0	550,00	0,5
3700 übrige sonstige Verbindlichkeiten	3.233,61	0,9	0,00	0,0
	<u>7.152,61</u>	1,9	<u>550,00</u>	0,5
	<u>9.006,66</u>	2,4	<u>18.766,40</u>	16,3
Summe Passiva	<u>375.743,45</u>	100,0	<u>114.904,51</u>	100,0

	2016/2017		2015/2016	
	€	%	€	%
1. Studierendenbeiträge				
a) Weitergeleitete HörerInnenbeiträge				
4000 Hörerbeitragsverrechnung	251.794,95	87,1	166.826,76	94,5
2. Sonstige Zuwendungen des Bundes				
4356 öffentliche Zuschüsse	9.725,00	3,4	0,00	0,0
3. Sonstige Spenden und Zuwendungen				
4800 Erlöse Abgrenzungen	5.077,21	1,8	0,00	0,0
4830 Sonstige Erträge	22.374,73	7,7	9.691,29	5,5
	<u>27.451,94</u>	<u>9,5</u>	<u>9.691,29</u>	<u>5,5</u>
4. Zwischensumme aus Z 1 bis 3	288.971,89	100,0	176.518,05	100,0
5. Personalaufwand				
a) Gehälter				
6200 Gehälter	23.407,36	8,1	0,00	0,0
6418 Veränderung Urlaubsrückstellung (Angestellte)	1.353,26	0,5	0,00	0,0
	<u>24.760,62</u>	<u>8,6</u>	<u>0,00</u>	<u>0,0</u>
b) soziale Aufwendungen				
6605 gesetzlicher Sozialaufwand (Angestellte)	4.950,98	1,7	0,00	0,0
6621 Dienstgeberbeitrag (Angestellte)	812,46	0,3	0,00	0,0
6651 Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahn Angestellte)	122,00	0,0	0,00	0,0
6700 Aufwandsentschädigung	9.452,66	3,3	13.280,00	7,5
6790 freiwilliger Sozialaufwand	3.272,50	1,1	421,73	0,2
	<u>18.610,60</u>	<u>6,4</u>	<u>13.701,73</u>	<u>7,8</u>
	43.371,22	15,0	13.701,73	7,8
6. Steuern und Abgaben				
8562 Kest	5,69	0,0	1,89	0,0
7. Sachaufwand				
Transportaufwand				
7300 Transporte durch Dritte	30,60	0,0	14,40	0,0
KFZ-Aufwand				
7323 Betriebsstoffverbrauch PKW	0,00	0,0	228,79	0,1
Lizenzaufwand				
7480 Lizenzgebühren	261,68	0,1	300,68	0,2
Aufwand für Büromaterial				
7600 Büromaterial und Drucksorten	8.028,36	2,8	4.734,98	2,7
7630 Fachliteratur und Zeitungen	0,00	0,0	300,00	0,2
	<u>8.028,36</u>	<u>2,8</u>	<u>5.034,98</u>	<u>2,9</u>

	2016/2017		2015/2016	
	€	%	€	%
Kosten Progress				
5040 Punschstände	2.849,16	1,0	644,42	0,4
Fahrt-, Reise- und Sitzungskosten				
7340 Reisespesen	1.648,54	0,6	4.675,90	2,7
Sachaufwand, Referate				
5700 Fremdleistungen	36.777,07	12,7	3.686,73	2,1
7654 Veranstaltungen	5.843,74	2,0	9.327,65	5,3
	<u>42.620,81</u>	14,8	<u>13.014,38</u>	7,4
Kommunikationsaufwand				
7380 Telefon	0,00	0,0	31,99	0,0
7390 Post- und Telegrammgebühren	7,35	0,0	0,00	0,0
	<u>7,35</u>	0,0	<u>31,99</u>	0,0
Aufwand für Werbung und betriebliche Spenden				
7650 Werbung	436,93	0,2	16.141,72	9,1
7652 Messen und Ausstellungen	0,00	0,0	398,65	0,2
7660 Repräsentationsaufwand	230,20	0,1	236,78	0,1
7680 Sonstige Ausgabe	1.149,77	0,4	2.979,68	1,7
7690 Spenden	0,00	0,0	1.700,00	1,0
	<u>1.816,90</u>	0,6	<u>21.456,83</u>	12,2
Rechts- und Beratungsaufwand				
7740 Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	6.747,70	2,3	2.687,48	1,5
Versicherungen				
7700 Sachversicherungen	0,00	0,0	88,80	0,1
Aufwand für Aus- und Weiterbildung				
7770 Aus- und Weiterbildung	0,00	0,0	9.580,00	5,4
7771 Buffet für StrVN /Schulungen	2.748,50	1,0	6.133,14	3,5
7772 Verpflegung Besprechung	564,54	0,2	0,00	0,0
	<u>3.313,04</u>	1,2	<u>15.713,14</u>	8,9
Gebühren und Beiträge				
7785 Mitgliedsbeiträge	552,00	0,2	552,00	0,3
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	289,78	0,1	228,67	0,1
Instandhaltung				
7200 Instandhaltung	1.408,08	0,5	282,00	0,2
7204 Instandhaltung EDV	222,89	0,1	0,00	0,0
7206 Software Wartung	843,84	0,3	0,00	0,0
	<u>2.474,81</u>	0,9	<u>282,00</u>	0,2
	70.640,73	24,5	64.954,46	36,8
8. Abschreibungen				
7020 Abschreibungen GWG Punschstand	0,00	0,0	1.374,29	0,8
7021 Abschreibungen SAV	926,56	0,3	317,99	0,2

	2016/2017		2015/2016	
	€	%	€	%
7022 GWG sofortabzugfähig Wirtschaftsgüter	847,18	0,3	0,00	0,0
	1.773,74	0,6	1.692,28	1,0
9. Zwischensumme aus Z 5 bis 8	-115.791,38	-40,1	-80.350,36	-45,5
10. Erträge aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten				
4001 Mensenverrechnung	0,00	0,0	6.439,58	3,7
11. Aufwendungen aus Großveranstaltungen und referatsübergreifenden Projekten				
5050 Mensenbonus	6.808,79	2,4	9.517,08	5,4
12. Zwischensumme aus Z 10 bis 11 (Ergebnis aus Großveranstaltungen)	-6.808,79	-2,4	-3.077,50	-1,7
13. Ergebnis aus der ordentlichen Gebarung	166.371,72	57,6	93.090,19	52,7
14. Vermögenserträge				
8060 Zinserträge	22,76	0,0	7,56	0,0
15. Zwischensumme aus Z 14 bis 14 (Ergebnis aus der Finanzgebarung)	22,76	0,0	7,56	0,0
16. Jahresüberschuss	166.394,48	57,6	93.097,75	52,7

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Hochschülerschaft FH Campus Wien unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Bilanz

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung wird im Anlagespiegel dargestellt.

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Diese wurden beim abnutzbaren Anlagevermögen um planmäßige Abschreibungen vermindert (§ 204 Abs. 1 UGB). Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Wert von inklusive EUR 400,00 im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Abschreibungen werden linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter Berücksichtigung der Halbjahresabschreibungsregel des § 7 Abs. 2 EStG vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern werden dem Abschreibungsplan zugrundegelegt:

Software	3-4	Jahre
Gebäude	33	Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10	Jahre

Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
1.7.2016	Zugänge	1.7.2016	Abschreibungen	1.7.2016
30.6.2017	Abgänge	30.6.2017	Zuschreibungen	30.6.2017
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

I. Sachanlagen

HochschülerInnenschaft an der FH Campus

1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.071,91	3.364,28	317,99	926,56	2.753,92
	6.436,19	0,00	1.244,55	0,00	5.191,64

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wird zum Nennwert angesetzt. Bei erkennbaren Einzelrisiken wird gem. § 207 Abs. 1 UGB abgewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt und weisen eine Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr auf.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:

Allfällige Wertberichtigungen wurden vorgenommen.

Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden alle in § 198 Abs. 8 in Verbindung mit § 201 Abs. 2 Z. 4 lit. b UGB definierten Risiken enthalten.

Rückstellungsspiegel:

Konto:	laufend:	Dotierung:	Auflösung:	Verwendung:	Vorjahr:
3041	1.353,26	1.353,26	0,00	0,00	0,00
3062	3.360,00	2.260,00	0,00	0,00	1.000,00
3063	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00
Su.	5.713,26	3.613,26	0,00	0,00	2.000,00

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Bewertung erfolgt nach § 211 Abs. 1 UGB.

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Arbeitnehmerzahl

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl beträgt:

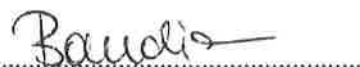
Arbeiter	0
Angestellte	2
Summe	0

Wien, am 20.07.2018

Vorsitzteam:

Vorsitzende
Vorsitzender 1. Stellvertreter
Vorsitzende 2. Stellvertreterin
Wirtschaftsreferat
Wirtschaftsreferat Stellvertreter

Tanja Bandion
Berit Büttner
André Martin Poimer
Ernst Gabriel
Stefan Kröpfl



Vorsitzende



Wirtschaftsreferent



Jahresbudgetvoranschlag
Hochschüler*innenschaft
an der FH Campus Wien

Wirtschaftsjahr 2016/2017
Vorgelegt von WiRef für März 2017

Jahresbudgetvoranschlag
Hochschüler*innenschaft an der FH Campus Wien
 Wirtschaftsjahr 2016/2017

Einnahmen aus den Studierendenbeiträgen		
	Beschreibung	Budget Summe
001	Studierendenbeiträge (lt. Bundesvertretung):	+ 161.959,93 €
Aufteilung auf Hochschulvertretung und Studienrichtungsververtretung		
001	Anteil Hochschulvertretung (70%):	+ 113.371,95 €
001	Anteil Studienrichtungsververtretungen (30%):	+ 48.587,98 €

Anteil Hochschulvertretung		
	Beschreibung	Budget Summe
Wirtschaftliches und Allgemeines		
200	Buchhaltung, Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung	- 4.500,00
210	Zinserträge, Skonti und sonstige Zinserträge	+ 0,00
220	Bankspesen und KEST	- 300,00
230	Mensenbonus - Ausgaben	- 20.000,00
230	Mensenbonus - Einnahmen	+ 20.000,00
240	Sozialfonds Bundesvertretung	- 800,00
250	Wahladministrationssystem und Wahlen	- 825,00
260	Rückstellungen	
270	Auflösung von Rückstellungen	
		- 6.425 €
Veranstaltungen		
410	Unterstützung anderer Veranstaltungen und Mitgliedschaften	- 800,00
420	CampusNight WS & SS	- 800,00
430	Sommer an der FH - Ausgaben	- 3.000,00
430	Sommer an der FH - Einnahmen	+ 2.000,00
440	Punschstände - Ausgaben	- 800,00
440	Punschstände - Einnahmen	+ 1.700,00
450	Spende für caritative Zwecke (Einnahmen Punschstand)	- 1.700,00
460	Rock am Campus - Ausgaben	- 10.000,00
460	Rock am Campus - Einnahmen	+ 5.000,00
470	Stammtisch	- 1.500,00
480	Gesundheitstag an der FH Campus Wien	- 700,00
		- 17.700 €
Service		
500	Sprachkurse	- 6.700,00
510	Erste Hilfe Kurse	- 2.000,00
520	Sonstige Kurse	- 1.700,00
530	Psychologische Studierendenberatung	- 2.000,00
540	Schreibberatung	- 1.700,00
550	Gebärdensprachkurse	- 2.300,00
560	Plotter Ausgaben	- 1.800,00
560	Plotter Einnahmen	+ 800,00
570	Bindegeräte Ausgaben	- 700,00
570	Bindegeräte Einnahmen	+ 400,00
		- 35.640 €
Personal		
600	Gehaltskosten	- 25.920,00
601	Lohnnebenkosten	- 9.720,00
602	Sonderzahlungen	- 360,00
		- 15.300 €
Aufwandsentschädigungen		
610	Vorsitz	12 x 210,00 - 2.520,00
620	1. stv. Vorsitz	12 x 105,00 - 1.260,00
625	2. stv. Vorsitz	12 x 105,00 - 1.260,00
630	Wirtschaftsreferent*in	12 x 150,00 - 1.800,00
635	Stv. Wirtschaftsreferent*in	12 x 60,00 - 720,00
640	BildungspolitischeR Referent*in	12 x 105,00 - 1.260,00
650	Sozialreferent*in	12 x 105,00 - 1.260,00
660	Außenstandortsreferent*in	12 x 105,00 - 1.260,00
670	Referent*in für Qualitätssicherung	12 x 105,00 - 1.260,00
680	Sachbearbeiter*in (1 x Q-Ref, 1 x VerRef)	24 x 60,00 - 1.440,00
690	Veranstaltungsreferent*in	12 x 105,00 - 1.260,00
		- 12.500 €
Merchandise		
710	Erstsemestrigenpakete	- 10.000,00
711	Goodies	- 2.500,00
		- 4.950 €
Infrastruktur		
700	Serverkosten	- 800,00
721	Verwaltung	- 150,00
721	Büromaterialien & Ausstattung	- 4.000,00
		- 6.200 €
Fortbildung		
730	Fahrtkosten & Übernachtungen	- 1.500,00
731	Besprechungen & Sitzungen	- 1.500,00
732	Fortbildungen & Schulungen	- 3.200,00
		- 3.738 €
Referatsbudgets		
800	Außenstandortreferat	- 3.738,33
		- 113.053 €

Verfügbar	Aus-Aktuell	Ein-Aktuell
+ 1.644,30	-2.855,70	0,00
+ 0,00	0,00	0,00
+ 300,00	0,00	0,00
+ 13.058,01	-6.941,99	
- 13.367,63	-4.767,59	1.864,78
+ 800,00	0,00	0,00
+ 135,00	-22.054,11	21.364,11
- 21.175,96	-21.175,96	0,00
+ 0,00	0,00	0,00
+ 48,00	-752,00	0,00
+ 275,96	-524,04	0,00
+ 925,73	-2.074,27	
- 2.000,00		0,00
- 359,49	-1.159,49	
- 1.700,00		0,00
+ 1.700,00	0,00	
+ 9.264,18	-735,82	
- 3.460,81	-39,19	1.500,00
+ 555,00	-945,00	0,00
+ 700,00	0,00	0,00
+ 4.490,00	-2.210,00	0,00
+ 950,00	-1.050,00	0,00
- 350,00	-2.050,00	0,00
+ 880,00	-1.120,00	0,00
+ 1.102,50	-597,50	0,00
+ 477,50	-1.822,50	0,00
- 1.159,39	-2.959,39	
- 800,00		0,00
- 1.069,98	-1.769,98	
- 400,00		0,00
+ 7.800,49	-18.119,51	0,00
+ 864,54	-8.855,46	0,00
+ 120,40	-239,60	0,00
+ 4.452,34	-10.847,66	
+ 10.000,00	0,00	0,00
+ 1.675,00	-825,00	0,00
- 376,44	-1.176,44	0,00
+ 130,05	-19,95	0,00
+ 1.674,69	-2.325,31	0,00
+ 976,46	-523,54	0,00
+ 1.017,29	-482,71	0,00
+ 2.037,55	-1.162,45	0,00
+ 3.628,89	-109,44	0,00
- 9.238,27	-122.291,60	

Anteil Studienrichtungsververtretungen					
Sockelbetrag pro Studienrichtung:					+ 405 €
Betrag pro Student*in:					+ 8 €
Anzahl Studienrichtungen:					12
Anzahl Studierende:					5.480
	Studienrichtung	Form*		Anzahl	Budget
900	Applied Life Sciences 1			217	- 2.137 €
	Bioengineering	BA	BB	126	- 1.241 €
	Bioinformatik	MA	BB	17	- 167 €
	Biotechnologisches Qualitätsmanagement	MA	BB	51	- 502 €
	Bloverfahrenstechnik	MA	BB	23	- 226 €
901	Applied Life Sciences 2			377	- 3.413 €
	Molekulare Biotechnologie BA	BA	VZ	187	- 1.693 €
	Molekulare Biotechnologie MA	MA	VZ	132	- 1.195 €
	Verpackungstechnologie	O	O	38	- 344 €
	Nachhaltiges Ressourcenmanagement	BA	BB	20	- 181 €
902	Bauen und Gestalten			707	- 6.047 €
	Bauingenieurwesen-Baumanagement BB	BA	BB	164	- 1.403 €
	Bauingenieurwesen-Baumanagement VZ	BA	VZ	209	- 1.787 €
	Green Building	BA	VZ	177	- 1.514 €
	Architektur - Green Building	MA	BB	72	- 616 €
	Bauingenieurwesen - Baumanagement	MA	BB	70	- 599 €
	Technische Gebäudeausstattung	MA-LG	BB	7	- 60 €
	Bau- und Sanlungstechnik für die Immobilienwirtschaft	AL	BB	-	0,00 €
	Technische Gebäudeausstattung	AL	BB	8	- 68 €
903	Gesundheit 1			483	- 4.259 €
	Logopädie-Phoniatie-Audiologie	BA	VZ	61	- 538 €
	Physiotherapie	BA	VZ	327	- 2.884 €
	Ergotherapie	BA	VZ	95	- 838 €
904	Gesundheit 2			639	- 5.504 €
	Orthoptik	BA	VZ	28	- 241 €
	Radiologietechnologie	BA	VZ	195	- 1.680 €
	Diätologie	BA	VZ	52	- 448 €
	Blomedizinische Analytik BA	BA	VZ	180	- 1.550 €
	Hebammen	BA	VZ	86	- 741 €
	Health Assisting Engineering	MA	BB	52	- 448 €
	Blomedizinische Analytik MA-LG	MA-LG	BB	31	- 267 €
	Radiologietechnologie	MA-LG	BB	15	- 129 €
905	Gesundheit 3			524	- 4.586 €
	Gesundheits- und Krankenpflege	BA	VZ	381	- 3.335 €
	Advanced Nursing Counseling	MA-LG	BB	17	- 149 €
	Advanced Nursing Education	MA-LG	BB	33	- 289 €
	Advanced Nursing Practice	MA-LG	BB	44	- 385 €
	Advanced Integrative Health Studies	MA-LG	BB	27	- 236 €
	Ganzheitliche Therapie und Salutogenese	MA-LG	BB	22	- 193 €
906	Public Sector 1			528	- 4.618 €
	Integriertes Sicherheitsmanagement	BA	BB	188	- 1.644 €
	Tax Management BA	BA	BB	188	- 1.644 €
	Tax Management MA	MA	BB	80	- 700 €
	Führung, Politik und Management	MA-LG	BB	46	- 402 €
	Integriertes Risikomanagement	MA	BB	26	- 227 €
907	Public Sector 2			225	- 2.200 €
	Public Management BA	BA	BB	145	- 1.418 €
	Public Management MA	MA	BB	80	- 782 €

Verfügbar	Aus-Aktuell	Ein-Aktuell
+ 1.323,61	-812,90	0,00
+ 3.119,03	-294,25	0,00
+ 1.550,17	-4.496,43	0,00
+ 148,22	-4.110,91	0,00
+ 3.095,16	-2.408,82	0,00
+ 4.586,30	0,00	0,00
+ 268,64	-4.349,58	0,00
+ 2.200,35	0,00	0,00

908	Soziales 1			942	- 7.922 €	+ 7.485,16	-496,69	0,00
	Soziale Arbeit BB	BA	BB	150	- 1.261 €			
	Soziale Arbeit VZ	BA	VZ	388	- 3.263 €			
	Sozialraumorientierte und Klinische Soziale Arbeit	MA	VZ	216	- 1.816 €			
	Sozialwirtschaft und Soziale Arbeit	MA	BB	158	- 1.329 €			
	Kinder- und Familienzentrierte soziale Arbeit	MA	BB	30	- 252 €			
909	Soziales 2			78	- 1.027 €	+ 1.027,32	0,00	0,00
	Sozialmanagement in der Elementarpädagogik	BA	BB	78	- 1.027 €			
910	Technik 1			385	- 3.477 €	+ 1.462,38	-2.014,73	0,00
	Angewandte Elektronik	BA	BB	87	- 786 €			
	High Tech Manufacturing BA	BA	VZ	117	- 1.057 €			
	Embedded Systems Engineering	MA	BB	32	- 289 €			
	High Tech Manufacturing MA	MA	BB	45	- 406 €			
	Technisches Management	MA	BB	84	- 759 €			
	Green Mobility	MA	BB	20	- 181 €			
911	Technik 2			375	- 3.397 €	+ 3.397,32	0,00	0,00
	Clinical Engineering	BA	BB	91	- 824 €			
	Informationstechnologien und Telekommunikation BB	BA	BB	85	- 770 €			
	Informationstechnologien und Telekommunikation VZ	BA	VZ	120	- 1.087 €			
	IT-Security	MA	BB	47	- 426 €			
	Safety and Systems Engineering	MA-LG	BB	14	- 127 €			
	Health Asslting Engineering	MA	BB	18	- 163 €			
	Summe Studienrichtungsververtretungen			5480	- 48.588 €	+ 29.369,42	-19.218,56	0,00

*BA ... Bachelor, MA ... Master, MA-LG ... Masterlehrgang, AL ... Akademischer Lehrgang,
VZ ... Vollzeit, BB ... Berufsbegleitend

Gesamtdarstellung			
	Beschreibung	Einnahmen	Ausgaben
	Studierendenbeiträge (lt. Bundesvertretung)	+ 161.959,93 €	
	Ausgaben Hochschulvertretung		- 113.053,33 €
	Ausgaben Studienrichtungsververtretungen		- 48.587,98 €
	Auflösung von Rücklagen	+ 2.500,00 €	
	Zentrale Serverlösung für die Hochschulvertretung		- 1.300,00 €
	Ausstattung Studierendenräume		- 500,00 €
	RaCa Solar Blaze (WJ 15/16)		- 700,00 €
	Summe Einnahmen und Ausgaben	+ 164.459,93 €	- 164.141,31 €
	Bilanzgewinn/ -verlust		+ 319 €

Rücklagen	
Aus-Aktuell	Ein-Aktuell
0,00	0,00

Erklärung und Aufschlüsselung zur Differenz - SOLL/IST

Wir haben 166.394,48 € übrig. (lt. IST)
Wir sollten 319 € übrig haben. (lt. SOLL)

Aufschlüsselung des Überschusses:

	Überschuss	Betrag	Erklärung (der Abweichungen vom SOLL)
0. Überschuss	166.394,48 €	0	Bilanzgewinn
1. Mehreinzahlungen	166.394,48 €	89.835,02 €	Richtigstellung der ÖH BV Beiträge und Mehrerträge durch Korrektur Abrechnung Vorjahr
		9.725,00 €	Zuwendungen § 14 HSG - Verwaltungsaufwand
		27.386,94 €	Erlöse aus Abgrenzungen / Aufl. Rückstellungen
			Sonstige Erträge aus Mensenboni/Kursen/Kassenverkäufen
		17,07 €	Zinserträge und Abgabenaufwand
2. Minderausgaben	29.705,45 €	- 26.401,73 €	Höhere Ausgabensumme Hochschulvertretung (exkl. Personalkosten) in
	56.107,18 €	- 35.640,00 €	Personalkosten (35.640€ Gehaltszahlungen)
	20.467,18 €	- 29.369,42 €	Summe Studienrichtungsververtretung Minderausgaben; Das Studienricht
	-	- 8.902,24 €	Abschreibungen nicht budgetiert
	-	- 7.128,50 €	Großveranstaltungen
3. Mehrausgaben	319,71 €	- €	Mehrausgaben aus Rücklagen
	-	- 319,71 €	
4. Differenz/Überschuss	319,71 €		Entspricht dem JVA

VERZEICHNIS DER BUDGETÄNDERUNGSBESCHLÜSSE IM WJ 2016/2017

- Anpassung JVA 2016/2017 mit Beschluss vom 13.10.2016
- Anpassung JVA 2016/2017 mit Beschluss vom 17.01.2017